Thüringer Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbezirkinhaber e.V.

Satzung

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1) Der Verband führt den Namen "Thüringer Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbezirkinhaber e.V." (TVJE).

2) Der Sitz des Verbandes ist die Landeshauptstadt Erfurt.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgaben

1a) Der Verband ist der freiwillige Zusammenschluß von Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbezirkinhabern im Freistaat Thüringen.

b) Er verfolgt gemeinnützige Ziele und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Er vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Jagdausübenden und der Öffentlichkeit.

c) Der Verband ist die jagdpolitische Interessenvertretung der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbezirkinhaber und wahrt ihre Belange gegenüber Staat und Gesellschaft.

2a) Der Verband sorgt für Information, Fortbildung und Beratung seiner Mitglieder.

b) Der Verband benennt die Vertreter der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbezirkinhaber in Beiräten und anderen beratenden Gremien und unterstützt sie.

c) Der Verband arbeitet insbesondere mit den Jagdbehörden, Institutionen und befreundeten Verbänden zusammen.

d) Der Verband führt und koordiniert Maßnahmen des Naturschutzes und der Hege des Wildes.

e) Er unterstützt die Mitglieder bei der Minderung von Wildschäden in den Jagdbezirken.

f) Der Verband ist keiner politischen Partei verpflichtet. Er setzt sich nachhaltig für die Sicherung des Eigentums in untrennbarer Einheit von Grund und Boden sowie des Jagdrechtes ein.

§ 3
Mitglieder

Mitglieder des Verbandes können Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbezirkinhaber, nahestehende Organisationen und Verbände sowie Interessenvertreter werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt, über den Antrag entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung zum Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt aus dem Verband
- Ausschluß aus dem Verband
- Untergang des Jagdbezirkes

2) Der Austritt ist schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der einjährigen Frist zu erklären.

3) Der Ausschluß eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verband gröblichst verletzt oder dem Gesamtinteresse der Jagdrechtsinhaber zuwiderhandelt.

4) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium. Die Ausschlußentscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Über schriftliche Beschwerden gegen dessen Entscheidung befindet die Mitgliederversammlung endgültig.

5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verband bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

6) Wechselt oder stirbt der Eigentümer eines Eigenjagdbezirkinhabers, so geht seine Mitgliedschaft auf den neuen Eigentümer oder Erben über.

§ 6

Beiträge

Der Verband erhebt zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge. Über die Beitragsregelung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder diese schriftlich verlangen.

3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn eine schriftliche Einladung durch das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung ergangen ist.

4) Bei Abstimmungen entfällt auf jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

5) Nicht anwesende Mitglieder können sich durch schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf höchstens drei nicht anwesende Mitglieder vertreten.

6) Das Präsidium kann Gäste einladen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 9

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet in den ihr satzungsgemäß zugewiesenen Angelegenheiten. In ihre Zuständigkeit fällt auch die:

1. Beratung und Beschlußfassung grundlegender verbandspolitischer Angelegenheiten.

2. Wahl des Präsidiums und mindestens zweier Kassenprüfer.

3. Die Beschlussfassung der Jahresrechnung zur Genehmigung des Haushaltsplanes, und der Beitragsordnung und der Wahlordnung.

4. Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichtes.

5. Entlastung von Präsidium und Geschäftsführung.

6. Entscheidung von Beschwerden gegen das Präsidium.

§ 10

Das Präsidium

1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, seinem Vizepräsidenten, dem Kassenwart und mindestens 2 jedoch höchstens 6 weiteren Beisitzern.

2) Der Präsident und sein Vizepräsident bilden den Vorstand nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und vertreten jeder einzeln den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

3) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und den Kassenwart.

4) Das Präsidium ist auf die Dauer von 4 Jahren zu wählen. Jedes gewählte Mitglied bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Für den Fall, dass bei Wahlen die Mindestanzahl für das Präsidium nicht erreicht wird, ist abweichend auch eine mehrmalige Wiederwahl eines Mitgliedes möglich, um die Mindestanzahl zu erreichen.

5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Ladung durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen erfolgt und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

6) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig. Für die laufenden Geschäfte bedient es sich der Geschäftführung. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestätigung der Geschäftsordnung
2. Aufstellung eines Jahresberichtes an die Mitgliederversammlung
3. Vorlage der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung
4. Aufstellung des Haushaltsplanes

7) Das Präsidim kann Ehrenpräsidenten bestimmen. Der Ehrenpräsident hat beratende Stimme im Präsidium.

§ 11
Niederschriften

Über alle Sitzungen der Organe des Verbandes ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12
Geschäftsführung

Das Präsidium kann einen Geschäftsführer bestimmen. Er ist an die Weisungen des Präsidiums gebunden und diesem verantwortlich. Er hat seinerseits Weisungsrecht gegenüber den Verbandsangestellten.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13
Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Verbandes und über die gemeinnützige Verwendung des Verbandsvermögens im Falle seiner Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.